

Titel:

Keine Prozesskostenhilfe für Anhörungsrügeverfahren

Normenketten:

GG Art. 103 Abs. 1

ZPO § 114 Abs. 1

Leitsatz:

Das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör gewährt keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen oder diesen Sachvortrag anders beurteilen als der jeweilige Beteiligte. (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Prozesskostenhilfe, rechtliches Gehör

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Beschluss vom 05.02.2021 – 8 EK 2/21

OLG Bamberg, Beschluss vom 22.01.2021 – 8 EK 36/20

OLG Bamberg, Beschluss vom 21.01.2021 – 8 EK 55/20

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.01.2021 – 8 EK 55/20

OLG Bamberg, Beschluss vom 11.01.2021 – 8 EK 36/20

Rechtsmittelinstanz:

BVerfG vom 22.09.2021 – 2 BvR 291/21

Tenor

I. Der Antrag des Antragstellers, ihm für die Durchführung eines Anhörungsrügeverfahrens (innerhalb des Entschädigungsverfahrens) Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird zurückgewiesen.

II. Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

III. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

1

Der Antragsteller beehrte mit Schreiben vom 13.01.2021 Prozesskostenhilfe für ein Verfahren, in dem er gegen den Antragsgegner einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen überlanger Dauer eines Beratungshilfeverfahrens des Amtsgerichts Bamberg geltend zu machen beabsichtigt. Der Senat hat mit Beschluss vom 05.02.2021 diesen Antrag zurückgewiesen. Der Antragsteller beantragt nun mit Schreiben vom 14.02.2021, ihm für die Durchführung eines Anhörungsrügeverfahrens (innerhalb des Entschädigungsverfahrens) Prozesskostenhilfe zu gewähren.

II.

2

Die Anträge sind zurückzuweisen.

3

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint mutwillig.

4

Gemäß § 114 Abs. 1 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Ein Rechtsschutzbegehren hat Aussicht auf Erfolg, wenn bei einer summarischen Prüfung ein Erfolg in der Sache hinreichend wahrscheinlich ist (Wache in Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 114 ZPO, Rn. 50; Zöller/Geimer, Kommentar zur ZPO, 33. Auflage 2020, § 114 ZPO, Rn. 19 ff.).

5

Nach diesem Maßstab fehlt es dem Begehren des Antragstellers an der Aussicht auf Erfolg. Das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dagegen gewährt dieses Recht keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (BVerfG, Urteil vom 08.07.1997, Az.: 1 BvR 1621/94, NJW 1997, 2310 ff.) oder diesen Sachvortrag anders beurteilen als der jeweilige Beteiligte.

6

Der Antragsteller spricht keine Umstände an, die einen Gehörsverstoß des Senats bei Ablehnung des vorausgegangenen Antrags betreffen würden. Ein solcher ist auch nicht aus